

**Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung von Hafengebühren
(Hafengebührensatzung – HGS)**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für die Benutzung des Hafens der Gemeinde Ostseebad Binz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst
- Die inkommunalisierte Wasserfläche der Prorer Wiek

Pkt. Nr.	Länge	Breite
5	13°37`10,2719	54°24`14,8424
6	13°37`08,3451	54°24`16,0046
7	13°36`53,2049	54°24`07,4614
8	13°36`55,1318	54°24`06,2991 und
 - Die Landfläche mit den Grundstücken der Gemarkung Binz, Flur 2, Flurstück 585/1 und 84/4.

**§ 2
Hafenbehörde**

Hafenbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz.

**§ 3
Gebührenerhebung**

- (1) Die Hafengebühren werden durch die Gemeinde Ostseebad Binz erhoben; diese beauftragt ihren Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz mit der Einziehung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der gebührenpflichtigen Benutzung des Hafens.
- Gebührenpflichtig sind die Eigner der in § 6 Abs. (1) genannten Fahrzeuge.
- (3) Die Hafengebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und deren Benutzer als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.
- (5) Die Gebührensätze sind Bruttobeträge.

**§ 4
An- und Abmeldung**

- (1) Wasserfahrzeuge sind von den Fahrzeugführern oder deren Beauftragten unverzüglich nach der Ankunft bei der Hafenbehörde anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden.

(2) Keiner An- und Abmeldepflicht bedürfen

1. Fahrgastschiffe und Fährschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren.
2. im Geltungsbereich des Grundgesetzes beheimatete
 - a) Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und
 - b) Rettungs-, Feuerlösch- und Lotsenfahrzeuge

§ 5**Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze**

- (1) Bemessungseinheit für alle Wasserfahrzeuge ist die jeweils größte Länge in Metern (m).
- (2) Angefangene Gebühreneinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.

§ 6**Gebührensätze**

- (1) Die Hafengebühr ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper zu entrichten, die an der Anlegestelle festmachen.
- (2) Es gelten folgende Tagessätze je angefangene 24 Stunden
Für den Zeitraum vom **30. August 1995** – 27. Februar 1997

bis 5 m	4,64 DM
bis 8 m	5,80 DM
bis 10 m	6,96 DM
bis 15 m	8,12 DM
bis 20 m	9,28 DM
bis 25 m	10,44 DM
über 25 m	12,76 DM

Für den Zeitraum vom 28. Februar 1997 – 23. Mai 2003

bis 5 m	5,80 DM
bis 8 m	9,28 DM
bis 10 m	11,60 DM
bis 15 m	17,40 DM
bis 20 m	23,20 DM
bis 25 m	29,00 DM
über 25 m	34,80 DM

Für den Zeitraum ab dem 24. Mai 2003

Bis 5 m	2,90 €
Bis 8 m	4,64 €
Bis 10 m	5,80 €
Bis 15 m	8,70 €
Bis 20 m	11,60 €
Bis 25 m	14,50 €
Über 25 m	17,40 €

- (3) Für Fahrgastschiffe im erwerbsmäßigen Personenverkehr werden pro An- und Ablegen folgende Gebührensätze erhoben:

Für den Zeitraum vom **30. August 1995** - 27. Februar 1997

bis 10 m	9,28 DM
bis 15 m	11,60 DM
bis 20 m	13,92 DM
bis 25 m	17,40 DM
bis 30 m	29,00 DM
bis 35 m	34,80 DM
über 35 m	37,12 DM

Für den Zeitraum vom 28. Februar 1997 – 23. Mai 2003

bis 10 m	13,92 DM
bis 15 m	17,40 DM
bis 20 m	20,88 DM
bis 25 m	25,52 DM
bis 30 m	42,92 DM
bis 35 m	52,20 DM
über 35 m	55,68 DM

Für den Zeitraum ab dem 24. Mai 2003

bis 10 m	6,96 €
bis 15 m	8,70 €
bis 20 m	10,44 €
bis 25 m	12,76 €
bis 30 m	21,46 €
bis 35 m	26,10 €
über 35 m	27,84 €

Die Heranziehung erfolgt monatlich. Der Gebührenpflichtige hat dem Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz bis zum 5. des Monats unaufgefordert die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Hafengebühr mitzuteilen. Werden keine Angaben gemacht, so können die Bemessungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 7

Ermäßigung der Hafengebühren

Für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen, ermäßigt sich die Gebühr um 50 v. H., solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingte, gegeben ist.

§ 8 Befreiung

Von der Entrichtung der Hafengebühr sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen;
2. Rettungs-, Feuerlösch- und Lotsenfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz;
3. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger;
4. Beiboote, die zu den im gebührenpflichtigen Hafengebiet liegenden Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern gehören, soweit sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung eingesetzt sind und sofern diese keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
5. Fahrzeuge der Marine, die auf Einladung der Gemeinde Ostseebad Binz den Hafen nutzen.
6. Fahrgastschiffe in der Zeit vom 1. November bis 31. März jeden Jahres, wenn sie in dieser Zeit fahrplanmäßige Fahrten für Touristen anbieten. Diese Regelung gilt ab dem **24. Mai 2003**.